

In bezug auf den zulässigen Viehauftrieb schreibt das Alpgesetz aus 1867 vor:

«Die Erhebung des zulässigen Viehauftriebes (der Bestossungsverhältnisse) geschieht nach Stössen. Die Anzahl der Stösse, welche für eine Alpe ermittelt werden, zeigt mit wieviel Kühen oder Rindern bestossen werden kann.

Ein Pferd unter 2 Jahren zählt für 1½, ein solches über 2 Jahre für 2½, wenn ein Füllen dabei ist für 3½ Stösse, 5 Schafe werden für einen Stoss gerechnet.»

Darnach ergeben sich:

1 Jahr alt (Kalb)	¼ Stoss (1 Fuss)
1–2 Jahre alt (Jährling)	½ Stoss (2 Füsse)
2–3 Jahre alt (Jungrind)	¾ Stoss (3 Füsse)
mehr als 3 Jahre alt (Kuh, Grossrind)	1 Stoss (4 Füsse)

Das Alprecht

Ähnlich wie für den Wald enthält das Gesetz zur Verbesserung der Alpwirtschaft vom 27. August 1867 (und Nachtrag aus dem Jahre 1874) bestimmte Vorschriften, die die Alpbesitzer und Alpenutzer zu beachten haben. Diese Vorschriften beziehen sich auf die Bewirtschaftung und nicht auf die Alprechte. § 16 des Gesetzes verlangt z.B., dass über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder einer Genossenschafts- oder Gemeindealpe besondere Statuten zu schaffen sind. (Bereits § 26 des Gemeindegesetzes vom 1.8.1842 hielt die Gemeinde an, schriftliche Statuten über die Alpenbenützung zu erstellen.) Die Nutzung war zwischen Oberdorf (Lawena) und Unterdorf (Valüna) aufgeteilt, der Nutzertrag (vornehmlich das von fremden Alpvieh eingenommene Weidgeld) wurde gleichermassen unter die Bürger verteilt.

Mit dem Alprecht aufs engste verbunden ist das Weidrecht, wie es heute noch auf den Vorweiden Matruola und Scherris besteht (ersetzt in etwa die höhergelegenen Maiensässe der Berger). Bis zur Tratablöse (Bürgerversammlung vom 16.7.1975) hatten Frühjahrs- und Herbstatzung auch noch auf den Privatgrundstücken an der Poska-Halde, in der Rätscha, auf der Säge, im Forst, im Neufeld, im Heilos und im Wilden Bongert bestanden. Die Atzung auf den Bürgernutzenteilen der Litzenen wurde bereits 1935 aufgehoben und die Teile dort den Bürgern unbelastet zur Nutzung überlassen.

Die Alpstatuten vom 6. Februar 1945 beziehen in das Weidrecht mit ein: *«Zu diesen Gemeindealpen im Sinne dieser Statuten gehören und in die gleiche Verwaltung miteinbezogen sind die Gemeindeweiden, wie sie jetzt und später bestehen (Scherris – beim Bad – Matrula – Forst und Rätscha).»*

Der früher bestandene (tägliche) Auftrieb – die Oberdörfler durch die Langgasse, die Unterdörfler über die Landstrasse – wurde um 1960 ganz aufgelassen. Heute wird nur mehr Galtvieh auf die Gemeindeweiden (Allmeinden) aufgetrieben, das auch nachts dort verbleibt.

Das Alprecht an den Gemeindealpen ist ein persönliches als Ausfluss des Gemeindebürgerrechtes. Das gleiche Recht ist heute dem einstigen Hintersassen zugestanden. Die Neubürger sind vom Alpgenussrechte wie von den anderen Nutzungsrechten am Gemeindegute ausgeschlossen.